Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Hauptausschuss

Bekanntmachung

Die 04. Sitzung des Hauptausschusses findet am Dienstag, den 29.04.2025 statt.
Beginn: 15:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Kollegiensaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bestätigung der Tagesordnung
2	Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Hauptausschusses vom 25.03.2025
3	Anträge - keine
4	Beratung zu Beschlussvorlagen
4.1	Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Vorlage: B 0018/2025
4.2	Bestellung Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten Vorlage: B 0014/2025
5	Beschlüsse des Hauptausschusses - keine
6	Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

7	Anträge - keine
8	Beratung zu Beschlussvorlagen - keine
9	Beschlüsse des Hauptausschusses
9.1	Verkauf einer Arrondierungsfläche im Heuweg Vorlage: H 0016/2025
10	Verschiedenes

Öffentlicher Teil

11	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Hauptausschuss

Niederschrift
der 03. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 25.03.2025
Beginn:	15:00 Uhr
Ende	15:11 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Kollegiensaal

Anwesend:

stellv. Vorsitzende/r
Herr Heino Tanschus

Mitglieder
Frau Ute Bartel
Frau Sandra Graf
Herr Thomas Haack
Frau Nicole Lastovka
Herr Michael Philippen
Herr Marc Quintana Schmidt
Herr Jürgen Suhr

Vertreter

Herr Frank Fanter	Vertretung für Herrn Dario Seifert
Frau Simone Zaepernick-Risch	Vertretung für Herrn Stefan Bauschke

Protokollführer
Herr Steffen Behrendt

von der Verwaltung
Herr Timo Beltz
Herr Hermann Foth
Herr Jan Gereit
Frau Marion Harder
Herr Torsten Kellotat
Herr Jan Kuhn
Herr Rainer Lange
Frau Kristina Wilcke

Gäste
Herr Heiko Bischof
Herr Maximilian Schwarz
Herr Falko Müller
Herr Hendrik Lastovka

Tagesordnung:

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 02. Sitzung des Hauptausschusses vom 25.02.2025

3 Anträge - keine

4 Beratung zu Beschlussvorlagen - keine

5 Beschlüsse des Hauptausschusses

5.1 Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens - Lieferung von Fahrzeugen
Vorlage: H 0087/2024

5.2 Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens über die Planungsleistungen zum Vorhaben 'Erschließungsmaßnahme Knöchelsöhren“ (Gesamtmaßnahme)
Vorlage: H 0014/2025

5.3 Annahme von Geld- und Sachspenden mit einer Gesamtsumme von 4039,01 Euro für den Zoo Stralsund
Vorlage: H 0076/2024

5.4 Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von 2.830,00 €
Vorlage: H 0012/2025

6 Verschiedenes

12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 11 Mitgliedern des Hauptausschusses sind 10 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Senator und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Herrn Tanschus, geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

Abstimmung: 10 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen
H 2025-VIII-03-0060

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 02. Sitzung des Hauptausschusses vom 25.02.2025

Die Niederschrift der 02. Sitzung des Hauptausschusses vom 25.02.2025 wird bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen
H 2025-VIII-03-0061

zu 3 Anträge - keine

zu 4 Beratung zu Beschlussvorlagen - keine

zu 5 Beschlüsse des Hauptausschusses

zu 5.1 Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens - Lieferung von Fahrzeugen
Vorlage: H 0087/2024

Auf Nachfrage von Frau Lastovka, ob die Kosten für die Fahrzeuge bei der Kalkulation für die neue Straßenreinigungsgebührensatzung berücksichtigt sind, sichert Herr Belz eine nachträgliche Beantwortung zu.

Herr Tanschus stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und lässt über die Vorlage H 0087/2024 abstimmen:

Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, das Vergabeverfahren einzuleiten.

Abstimmung: 10 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen
H 2025-VIII-03-0062

zu 5.2 Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens über die Planungsleistungen zum Vorhaben 'Erschließungsmaßnahme Knöchelsöhren“ (Gesamtmaßnahme)
Vorlage: H 0014/2025

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Vergabeverfahren für die Planungsleistungen zum Vorhaben „Erschließungsmaßnahme Knöchelsöhren“ einzuleiten.

Abstimmung: 10 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen
H 2025-VIII-03-0063

zu 5.3 Annahme von Geld- und Sachspenden mit einer Gesamtsumme von 4039,01 Euro für den Zoo Stralsund
Vorlage: H 0076/2024

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die in der Anlage aufgeführten Spenden werden angenommen und dem Zoo zur Verfügung gestellt.

Abstimmung: 10 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen
H 2025-VIII-03-0064

zu 5.4 Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von 2.830,00 €
Vorlage: H 0012/2025

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Spenden der in der Anlage 1 aufgeführten Personen und Institutionen in Höhe von insgesamt 2.830,00 Euro werden angenommen und dem Zoo Stralsund zur Verfügung gestellt.

Abstimmung: 10 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen
H 2025-VIII-03-0065

zu 6 Verschiedenes

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

zu 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Tanschus stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die Vorlagen H 0017/2025, H 0010/2025, H 0011/2025, H 0013/2025, H 0022/2025, H 0018/2025 und H 0019/2025 gemäß Beschlussvorschlag beschlossen worden sind. Außerdem wurde die Informationsvorlage IV 0005/2025 zur Kenntnis genommen.

gez. Heino Tanschus
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

gez. Steffen Behrendt
Protokollführung

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0018/2025
öffentlich

Titel: Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Federführung:	Amt 12 Rechtsamt	Datum:	10.04.2025
Bearbeiter:	Wittfoth,Birgit Herzog-Stahl, Inke		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung Hauptausschuss	14.04.2025 29.04.2025	

a) Sachverhalt:

Gegenstand der Vorlage sind mehrere Regelungen der Hauptsatzung, bei denen es zum Teil um bloße redaktionelle, zum Teil um inhaltliche Änderungen geht.

§ 13 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister
§ 13 der Hauptsatzung regelt in Abs. 3 den Wert, ab dem die Unterzeichnung im Vier-Augen-Prinzip vorgesehen ist. Der Grenzwert liegt bereits seit geraumer Zeit bei 50.000,- Euro und entspricht nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Hier sollte eine Anhebung erfolgen.
§ 13 Abs. 5 Satz 1 enthält einen redaktionellen Fehler. Zu ergänzen ist das Wort „zuständig“ am Ende des ersten Satzes.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte
Die Hansestadt Stralsund hat aufgrund des bevorstehenden Ausscheidens der derzeitigen stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten ein Interessenbekundungsverfahren für die Nachbesetzung durchgeführt. Leider konnten hier keine Nachfolge gefunden werden. Erst nachdem die Hansestadt Stralsund mit einer Entlastung im Hauptamt bzw. (für Teilzeitbeschäftigte) mit einer Erhöhung der Wochenstunden geworben hat, konnte eine Interessentin gefunden werden.

Die Änderung soll es daher ermöglichen, der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten ggf. Stellenanteile zu übertragen, die dem Aufwand der Aufgabenwahrnehmung angemessen sind. Gegenwärtig werden hierfür 4 Stunden / Woche als ausreichend angesehen.

§ 16 Beauftragte
Betroffen ist ferner eine Regelung, die die Hauptsatzung in § 16 zu den Beauftragten vorsieht. Hier sind bislang die Behindertenbeauftragte als auch die Migrationsbeauftragte benannt. Für beide Beauftragte ist bislang eine hauptamtliche Berufung vorgesehen.
Die Stelle der Behindertenbeauftragten ist zurzeit seit längerem nicht besetzt. Zwar sollen die Gemeinden gem. 10 Abs. 3 LBGG M-V im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dafür Sorge tragen, dass auf die besonderen Belange der Menschen Rücksicht genommen wird. Die Art

und Weise bleibt aber den Kommunen überlassen. Die organisatorischen Regelungen sollen nunmehr in der Hauptsatzung geändert werden.

§ 17 Entschädigungsverordnung
Hier regelt die Hauptsatzung in § 17 Abs. 3 S. 4 die Entschädigung die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitzenden oder die Stellvertretung. Sie erhalten nach dem Wortlaut der HS das Anderthalbfache „pro“ Sitzung. Diese Formulierung ist missverständlich, da es nur dann gilt, wenn die Sitzung auch tatsächlich geleitet wird.

§ 20 Seniorenbeirat
§ 41 a KV MV bestimmt, dass Gemeinden zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Bevölkerungsgruppen Beiräte bilden können. Unter diese Bestimmung fällt in der Hansestadt Stralsund der Seniorenbeirat. Erforderlich ist nunmehr, dass deren Besetzung und Aufgaben bereits in der Hauptsatzung zu regeln sind. Auch müssen Regelungen über die Zusammensetzung aufgenommen werden. Hieran fehlt es gegenwärtig, da lediglich auf eine Satzung verwiesen wird.

§ 21 Welterbebeirat
Das Anliegen des UNESCO-Welterbestatus der Hansestadt Stralsund, welche diese zusammen mit der Hansestadt Wismar innehat, zählt zu den besonderen Belangen der Hansestadt Stralsund. Die Bildung eines Beirates, der diesen besonderen Belangen eine organisatorische Struktur verleiht, entspringt der Organisationshoheit der Kommune.
Dieser Beirat befasst sich zwar nicht mit einer besonderen Bevölkerungsgruppe, jedoch wird der § 41a KV M-V analog angewendet. Somit sind die Regelungen zu Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben auch hier direkt in der Hauptsatzung zu benennen.

b) Lösungsvorschlag
Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 3: Nach den Worten (…) Wertgrenze von … wird anstelle des Wertes 50.000,-Euro der Wert „100.000,- Euro“ eingefügt.

Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 100.000 Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V). Der alte Wert von 50.000.- Euro entspricht nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten.

§ 13 Abs. 5:
In Satz 1 wird am Ende das Wort „zuständig“ vor dem Punkt ergänzt.

Der § 15 Abs. 5 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden.“

Die Hansestadt Stralsund hat aufgrund des bevorstehenden Ausscheidens der derzeitigen stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten ein Interessenbekundungsverfahren für die Nachbesetzung durchgeführt. Leider konnten hier keine Nachfolge gefunden werden. Erst nachdem die Hansestadt Stralsund mit einer Entlastung im Hauptamt bzw. (für Teilzeitbeschäftigte) mit einer Erhöhung der Wochenstunden geworben hat, konnte eine Interessentin gefunden werden.

Die Änderung soll es daher ermöglichen, der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten

ggf. Stellenanteile zu übertragen, die dem Aufwand der Aufgabenwahrnehmung angemessen sind. Gegenwärtig werden hierfür 4 Stunden / Woche als ausreichend angesehen

§ 16 Beauftragte
Hier bleibt die Regelung inhaltlich gleich mit Ausnahme der durch § 16 a sprachlich erforderlichen Anpassungen. In Abs. 2 Abs. 2 wird § 18 Abs. 2 TeilHG gestrichen und durch § 20 TeilHG ersetzt, da 18 einen anderen Regelungsgegenstand hat.

§ 16a wird neu eingefügt:

„§ 16a Verwirklichung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen
1) Die Hansestadt Stralsund trägt dafür Sorge, dass bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird.

2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin benennt hierzu aus dem Kreis der ihm oder ihr nachgeordneten Beschäftigten eine verantwortliche Person für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen (Kurzform: Verantwortliche oder Verantwortlicher für Behinderte) und erforderlichenfalls eine angemessene Anzahl von Vertretern.

3) Zu den Aufgaben gehören:

    a) Der oder die Verantwortliche für Behinderte ist erste Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen, hat zur Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Inklusion sowie zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen.
    b) Er oder sie steht den Fachbereichen der Verwaltung beratend zur Seite, organisiert für sie Seminare und Workshops und entwickelt Informations- und Schulungsmaterial, um die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker im Bewusstsein der Verwaltung zu platzieren.

4) Die Bürgerschaft wird durch den Oberbürgermeister über die Personalie der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers informiert, Änderungen sind ihr gegenüber anzuzeigen.

5) Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden.“

Während § 16 für die Migrationsbeauftragten identisch bleibt, kommt es bei der verantwortlichen Person für Behinderte zu einer Neuregelung in dem neugeschaffenen § 16a HS. Es ist im Gegensatz zu der früheren Regelung deutlich gemacht, dass sie als erste Ansprechperson und damit als Bindeglied zwischen den Betroffenen und der Verwaltung fungiert. Ausweislich der Begründung zum Gesetzesentwurf des LBGG M-V sollen das Ob und Wie der Aufgabenerfüllung in die Hände der Gemeinde gelegt werden (Landtag Drucksache 4/2114 vom 23.02.2006 S. 45).
Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und auch das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) schreiben dabei nicht zwingend vor, dass eine Gemeinde eine klassische kommunale Behindertenbeauftragte haben müsse.
Vielmehr ist sie auch ermächtigt, andere Wege zu gehen, um die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Die Stelle der Behindertenbeauftragten der Hansestadt Stralsund ist seit einiger Zeit vakant.

Um die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht lediglich bei einer einzigen

unabhängigen beauftragten Person anzusiedeln, sondern die Themen auch stärker in den Fachämtern zu platzieren, soll anstelle einer klassischen Kommunalen Beauftragten nun eine verantwortliche Person benannt werden, die enger in die Verwaltung eingegliedert ist

Es ist daher angedacht, entsprechend der gegenwärtigen Verwaltungsstruktur die Funktion unmittelbar unterhalb der Amtsleitung des Amtes für zentrale Dienste anzusiedeln. Durch die Querschnittsfunktion des Amtes für zentrale Dienste soll hierdurch der Charakter einer Gesamtaufgabe für die Stadtverwaltung betont werden.

Der oder die Verantwortliche für Behinderte übernimmt dabei einerseits die bereits etablierte Funktion einer ersten Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen, die ihre Anliegen bei der Hansestadt Stralsund platzieren wollen. Andererseits soll durch die enge Anbindung an die Verwaltung auch der Informationsfluss in beide Richtungen verbessert werden.

Da der Amtsleiter des Amtes für zentrale Dienste als Arbeitgebervertreter auch im regelmäßigen Austausch mit der Schwerbehindertenvertretung der städtischen Beschäftigten steht und zudem auch die Funktion des Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers gemäß § 181 SGB IX ausübt, werden hierdurch fachliche Synergieeffekte erwartet.

Die Ausübung der Funktion kann durch bestehende Beschäftigte der Hansestadt Stralsund ausgeübt werden. Diese erfahren hierzu eine Entlastung im Hauptamt oder eine Erhöhung ihrer Stundenzahl.

§ 17 Entschädigungen
Abs. 3 S. 4 HS wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „… Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro …“ folgt zukünftig: „für jede von ihnen geleitete Sitzung“.
Diese Formulierung dient der Klarstellung, dass diese erhöhte Summe nur demjenigen zusteht, der die Sitzung tatsächlich leitet.

§ 20 Seniorenberat
(§ 41a KV M-V)
§ 20 wird wie folgt geändert:
“1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwirkG), der 30 Mitglieder hat, die durch die Bürgerschaft für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 55 Jahre. Oberstes Organ des Beirates ist die Mitgliederversammlung. Der Beirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.

2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich der Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner in Stralsund betreffen, insbesondere zu deren Teilhabe am öffentlichen Leben anzunehmen. Er berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Einrichtungen und die Ämter. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Beirat kümmert sich als Interessenvertreter um die gesellschaftlichen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund. Er vermittelt Interessen und Forderungen älterer Menschen an Politik und Verwaltung. Er berät diese aus der Perspektive der Lebenswelt älterer Menschen. Dazu hält er Kontakt zum Landesseniorenbeirat.

3) Er hat das Recht, Anträge über die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft sowie über die Vorsitzenden der für ihre Angelegenheiten zuständigen Ausschüsse oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen. Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, soll ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss angehört werden. Ihm steht in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ein Teilnahme- und Rederecht in der Bürgerschaft zu. Der Präsident

oder die Präsidentin der Bürgerschaft kann unabhängig davon ein Rederecht erteilen.

4) Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten

5 Die Sitzungen des Seniorenbeirats finden öffentlich statt.

6) Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirats, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

Der Seniorenbeirat besteht bereits seit geraumer Zeit. Es sind nunmehr lediglich die Zusammensetzung, Besetzungskriterien und Aufgaben bereits in der Hauptsatzung dargelegt.

§ 21 wird wie folgt gefasst:

„1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Welterbebeirat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeit dazu beitragen können, die Eintragung der Hansestadt Stralsund in die UNESCO-Welterbeliste dauerhaft sicherzustellen und sie zum kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen der Hansestadt zu verwenden
2) Mitglieder des Welterbebeirats können neben Bürgerinnen und Bürgern auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund sein, soweit sie die Anforderungen aus Absatz 1) erfüllen.
3) Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch die jeweilige Bürgerschaft berufen. Die Berufung der Mitglieder des Welterbebeirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft durch Annahme der Vorschlagsliste mit Mehrheitsbeschluss.
4) Der Welterbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie die Welterbe-Managerin oder den Welterbe-Manager bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Welterbebeirat fördert die Verbreitung des Welterbegedankens und setzt sich für den Schutz des Welterbes ein.
5) Die Sitzungen des Beirats finden nichtöffentlich statt. Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.
6) Näheres regelt die Welterbesatzung, die von der Bürgerschaft beschlossen wird.“

Der Welterbebeirat besteht aus 15 Personen, die sich um das Anliegen des Welterbestatus der Hansestadt Stralsund, welche diesen zusammen mit der Hansestadt Wismar innehat, mit besonderem Fachwissen bemühen. Die Hansestadt Stralsund kann im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung Beiräte oder andere Gremien bilden, wenn diese der Beratung der Bürgerschaft dienen. Vorliegend handelt es sich um einen besonderen Belang der Hansestadt Stralsund. Der Welterbebeirat ist eingerichtet seit der Ernennung der Hansestadt Stralsund zum UNESCO-Welterbe und seit dieser Zeit fortlaufend tätig. Es sind nunmehr lediglich die Besetzungskriterien und Aufgaben dargelegt.

Alternativen:
Hinsichtlich der redaktionellen Fehler bedurfte es zwingend der Anpassung.
Zu den Beiräten ergab sich die Änderung aus der neuen gesetzlichen Vorgabe, dass auch Besetzung und Aufgaben bereits in die Hauptsatzung aufzunehmen sind.
Hinsichtlich der Beauftragten hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass insbesondere bei

den Menschen mit Beeinträchtigungen eine unmittelbare Verknüpfung mit der hiesigen Verwaltung angezeigt ist. Folglich erfahren Alternativen nicht die gleiche Durchsetzungskraft Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung ist eine Erhöhung des Betrages im Vier-Augen-Prinzip zwingend angezeigt.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1.

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Termine/ Zuständigkeiten:
31.07.2025; Rechtsamt

Anlage_1 - 1.Satzung_zur_Änderung der Hauptsatzung
Anlage_2 Synopse der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 4.1
Anlage 1

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, GV0Bl. M-V, S. 270 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom …05.2025 die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.11.2024 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2024-VIII-02-0016 vom 12.09.2024), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 17/2024 vom 14.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister wird wie folgt geändert:**
   (§ 37, 38 KV M-V)

   Abs. 3: Nach den Worten (…) Wertgrenze von … wird anstelle des Wertes 50.000,-Euro der Wert „100.000,- Euro“ eingefügt.

   Abs 5:
   In Satz S.1 wird am Ende das Wort „zuständig“ vor dem Punkt ergänzt.

2. **15 - Gleichstellungsbeauftragte**
   (§ 41 KV M-V;)
   Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiterinnen eine Stellvertreterin, die die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden.“

3. **§ 16 Beauftragte**
   § 16 wird wie folgt gefasst:

   „1) Die oder der Migrationsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie oder er unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt.

   2) Die oder der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei der Wahrung der kulturellen Identität einzutreten. § 20 TeilHG ist zu berücksichtigen.

   3) Die oder der Migrationsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

   1.Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen im Aufgabenbereich
   2. Einbringen von spezifischen Belangen des Aufgabenbereiches in die Ausschüsse und in die Bürgerschaft

3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden im Aufgabenbereich.
4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und der Länder im Aufgabenbereich.

4) Die oder der Migrationsbeauftragte ist durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in grundlegenden Angelegenheiten des Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass die Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr oder ihm die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen."

4. § 16a wird neu eingefügt

„§ 16a Verwirklichung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen

1) Die Hansestadt Stralsund trägt dafür Sorge, dass bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird.

2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister benennt hierzu aus dem Kreis der ihr oder ihm nachgeordneten Beschäftigten eine verantwortliche Person für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen (Kurzform: Verantwortliche oder Verantwortlicher für Behinderte) und erforderlichenfalls eine angemessene Anzahl von Vertretern.

3) Zu den Aufgaben gehören:

a) Der oder die Verantwortliche für Behinderte ist erste Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen, hat zur Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Inklusion sowie zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen.
b) Er oder sie steht den Fachbereichen der Verwaltung beratend zur Seite, organisiert für sie Seminare und Workshops und entwickelt Informations- und Schulungsmaterial, um die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker im Bewusstsein der Verwaltung zu platzieren.

4) Die Bürgerschaft wird durch den Oberbürgermeister über die Personalie der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers informiert, Änderungen sind ihr gegenüber anzuzeigen.

5) Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden."

5. § 17 Entschädigungsordnung

(§ 27 Abs. 1 KV M-V; EntschVO M-V)

§ 17 Abs. 3 S. 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „ … pro Sitzung." werden gestrichen und durch die Wörter „…für jede von ihnen geleitete Sitzung." ersetzt

6. § 20 Seniorenbeirat

(§ 41a KV M-V)

§ 20 wird wie folgt gefasst:

„1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwirkG), der 30 Mitglieder hat, die durch die Bürgerschaft für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 55 Jahre. Oberstes Organ des Beirates ist die Mitgliederversammlung.

Der Beirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.

2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich der Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner in Stralsund betreffen, insbesondere zu deren Teilhabe am öffentlichen Leben anzunehmen. Er berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Einrichtungen und die Ämter. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Beirat kümmert sich als Interessenvertreter um die gesellschaftlichen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund. Er vermittelt Interessen und Forderungen älterer Menschen an Politik und Verwaltung. Er berät diese aus der Perspektive der Lebenswelt älterer Menschen. Dazu hält er Kontakt zum Landesseniorenbeirat.

3) Er hat das Recht, Anträge über die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft sowie über die Vorsitzenden der für seine Angelegenheiten zuständigen Ausschüsse oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen. Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, soll ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss angehört werden. Ihm seht in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ein Teilnahme- und Rederecht in der Bürgerschaft zu. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft kann unabhängig davon ein Rederecht erteilen.

4) Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.

5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

6) Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.“

§ 21 Welterbebeirat

Wird wie folgt gefasst:

„1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Welterbebeirat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeit dazu beitragen können, die Eintragung der Hansestadt Stralsund in die UNESCO-Welterbeliste dauerhaft sicherzustellen und sie zum kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen der Hansestadt zu verwenden.

2) Mitglieder des Welterbebeirats können neben Bürgerinnen und Bürgern auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund sein, soweit sie die Anforderungen aus Absatz 1) erfüllen.

3) Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch die jeweilige Bürgerschaft berufen. Die Berufung der Mitglieder des Welterbebeirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft durch Annahme der Vorschlagsliste mit Mehrheitsbeschluss.

4) Der Welterbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie die Welterbe-Managerin oder den Welterbe-Manager bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Welterbebeirat fördert die Verbreitung des Welterbegedankens und setzt sich für den Schutz des Welterbes ein.

5) Die Sitzungen des Beirats finden nichtöffentlich statt. Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten.

6) Näheres regelt die Welterbesatzung, die von der Bürgerschaft beschlossen wird.“

Anlage 1

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den …….2025

……
Dr. Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Auszug aus der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	
Neufassung der Hauptsatzung	**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund**
Beschluss-Nr. Nr. 2024-VIII-02-0016 vom 12.09.2024	Beschluss-Nr. 2025-VIII-…….. vom 15.05.2025
Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 12.09.2024 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:	Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GV0Bl. M-V, S. 270) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ……2025 die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen: **Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung** Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.11.2024 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2024-VIII-02-00116 vom 12.09.2024), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 17/2024 vom 14.11.2024, wird wie folgt geändert:
(§§ 1 –12)	**§§ 1 – 12)**
§ 13 Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister **(Abs. 1-2)**	**§ 13 Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister** **(Abs. 1-2)**
(3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V).	Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 100.000,- Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V).
(4)	**(4)**
(5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro.	(5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro zuständig.

Anlage 2

15 - Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)	**15 - Gleichstellungsbeauftragte** (§ 41 KV M-V;
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird durch die Bürgerschaft bestellt. Sie untersteht der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit Ausnahme des § 41 Abs. 5 KV M-V. Sie handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 3, 4, 5 KV M-V weisungsfrei.	(1) – (4)
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.	
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich 2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft, mit Teilnahme- und Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich 4. Beteiligung bei Personalentscheidungen und Stellungnahme bei der Personalplanung 5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.	
(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Auf ihr Verlangen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu beantragen, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen (§ 41 Abs. 4 KV M-V). Auf § 41 Abs. 6 KV M-V wird verwiesen.	
(5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiterinnen eine Stellvertreterin, die die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den	(5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiterinnen eine Stellvertreterin, die die

Anlage 2

Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis bleibt davon unberührt.	Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden.
§ 16 – Beauftragte	**§ 16 Beauftragte**
(1) Die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Migrationsbeauftragte sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.	1) Die oder der Migrationsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie oder er unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt.
(2) Die oder der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.	
(3) Die oder der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten. § 18 TeilhG ist zu berücksichtigen.	2) Die oder der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten. § 20 TeilhG ist zu berücksichtigen.
(4) Die oder der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen 1.Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich 2.Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse und in die Bürgerschaft 3.Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich 4.Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich	(3) Die oder der Migrationsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen im Aufgabenbereich 2. Einbringen von spezifischen Belangen des Aufgabenbereiches in die Ausschüsse und in die Bürgerschaft 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden im Aufgabenbereich 4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes im Aufgabenbereich
(5) Die Beauftragten sind durch die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen	(4) Die oder der Migrationsbeauftragte ist durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in grundlegenden Angelegenheiten des Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass die Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr oder ihm die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
	§ 16a Verwirklichung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen

Anlage 2

	(1) Die Hansestadt Stralsund trägt dafür Sorge, dass bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister benennt hierzu aus dem Kreis der ihr oder ihm nachgeordneten Beschäftigten eine verantwortliche Person für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen (Kurzform: Verantwortliche oder Verantwortlicher für Behinderte) und erforderlichenfalls eine angemessene Anzahl von Vertretern. (3) Zu den Aufgaben gehören: a) Der oder die Verantwortliche für Behinderte ist erste Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen, hat zur Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Inklusion sowie zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen. b) Er oder sie steht den Fachbereichen der Verwaltung beratend zur Seite, organisiert für sie Seminare und Workshops und entwickelt Informations- und Schulungsmaterial, um die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker im Bewusstsein der Verwaltung zu platzieren. (4) Die Bürgerschaft wird durch den Oberbürgermeister über die Personalie der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers informiert, Änderungen sind ihr gegenüber anzuzeigen. (5) Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden.
§ 17 - Entschädigungsordnung **(§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)** (1-2) (3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen und die sie vertretenden Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene	**§ 17 - Entschädigungsordnung** **(§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)** (1-2) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen und die sie vertretenden Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den

Anlage 2

Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro pro Sitzung. (4-8)	Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung. (4-8)
§ 19 – Beiräte **(§ 41a KV M-V)** Gemäß § 41 a KV M-V hat die Stadt die nachfolgenden Beiräte zur Berücksichtigung der besonderen Interessen von Bevölkerungsgruppen oder besonderer Belange gebildet. Sie haben eine beratende Funktion. Der Beiräte arbeiten auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie die Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppen und betreffenden besonderen Belange. Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten hinsichtlich der für ihn relevanten Themen zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe oder die besonderen Belange betreffen. Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27 und § 28 Absatz 2 Satz 3 KV M-V entsprechend. Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt. Beiräte geben sich zu Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.	**§ 19 – Beiräte** **(§ 41a KV M-V)** Gemäß § 41 a KV M-V hat die Stadt die nachfolgenden Beiräte zur Berücksichtigung der besonderen Interessen von Bevölkerungsgruppen oder besonderer Belange gebildet. Sie haben eine beratende Funktion. Der Beiräte arbeiten auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie die Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppen und betreffenden besonderen Belange. Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten hinsichtlich der für ihn relevanten Themen zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe oder die besonderen Belange betreffen. Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27 und § 28 Absatz 2 Satz 3 KV M-V entsprechend. Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt. Beiräte geben sich zu Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung
§ 20 Seniorenbeirat Die Stadt hat gemäß § 10 SenMitwirkG einen Seniorenbeirat, der bis zu 30 Mitglieder hat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.	**§ 20 Seniorenbeirat** § 41a KV MV 1) Die Hansestadt Stralsund hat gemäß einen Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwirkG), der 30 Mitglieder hat, die durch die Bürgerschaft für die Dauer

Anlage 2

	ihrer Amtszeit gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 55 Jahre. Oberstes Organ des Beirates ist die Mitgliederversammlung. Der Beirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. 2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich der Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner in Stralsund betreffen, insbesondere zu deren Teilhabe am öffentlichen Leben anzunehmen. Er berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Einrichtungen und die Ämter. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Beirat kümmert sich als Interessenvertreter um die gesellschaftlichen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund. Er vermittelt Interessen und Forderungen älterer Menschen an Politik und Verwaltung. Er berät diese aus der Perspektive der Lebenswelt älterer Menschen. Dazu hält er Kontakt zum Landesseniorenbeirat. 3) Er hat das Recht, Anträge über die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft sowie über die Vorsitzenden der für seine Angelegenheiten zuständigen Ausschüsse oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen. Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, soll ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss angehört werden. Ihm seht in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ein Teilnahme- und Rederecht in der Bürgerschaft zu. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft kann unabhängig davon ein Rederecht erteilen. 4) Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten. 5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. 6) Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.“
§ 21 Welterbebeirat Die Stadt hat einen Welterbebeirat, der bis zu 15 Mitglieder hat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.	**§ 21 Welterbebeirat** 1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Welterbebeirat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeit dazu beitragen können, die Eintragung der Hansestadt Stralsund in die UNESCO-Welterbeliste dauerhaft sicherzustellen und sie zum kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen der Hansestadt zu verwenden. 2) Mitglieder des Welterbebeirats können neben Bürgerinnen und Bürgern auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund sein, soweit sie die Anforderungen aus Absatz 1) erfüllen.

Anlage 2

Stralsund, 11.11.2024 gez. Dr. Badrow L.S. Oberbürgermeister	3) Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch die jeweilige Bürgerschaft berufen. Die Berufung der Mitglieder des Welterbebeirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft durch Annahme der Vorschlagsliste mit Mehrheitsbeschluss. 4) Der Welterbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie die Welterbe-Managerin oder den Welterbe-Manager bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Welterbebeirat fördert die Verbreitung des Welterbegedankens und setzt sich für den Schutz des Welterbes ein. 5) Die Sitzungen des Beirats finden nichtöffentlich statt. Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten. 6) Näheres regelt die Welterbesatzung, die von der Bürgerschaft beschlossen wird.“ **Art. 2 In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Stralsund, …….2025 gez. Dr.-Ing. Badrow L.S. Oberbürgermeister

TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0014/2025
öffentlich

Titel: Bestellung Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten

Federführung:	10.2 Personalabteilung	Datum:	18.03.2025
Bearbeiter:	Seoudy, Yones Wäscher, Mirko Albrecht, Dana		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung Hauptausschuss Bürgerschaft	07.04.2025 29.04.2025 15.05.2025	

Sachverhalt:
Gemäß § 41 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund bestellt die Bürgerschaft eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist. Die Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist eine gesetzlich geregelte Pflichtaufgabe.

Die personelle Vertretung ist über § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund geregelt. Danach bestellt die Bürgerschaft aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiterinnen eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellt. Dem Oberbürgermeister nachgeordnet sind alle Mitarbeiterinnen, die mit der Hansestadt Stralsund in einem Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis stehen.

Die bisherige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Sabine Fielitz, möchte aufgrund eines bevorstehenden Rentenbeginns von dieser Funktion zurücktreten. Damit ist eine neue Stellvertreterin zu bestellen.

Im durchgeführten Interessenbekundungsverfahren konnte keine Nachfolgerin gefunden werden. Im Nachgang hat sich Frau Kathrin Flieger bereiterklärt, für fünf Jahre als Stellvertreterin die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten wahrzunehmen. Frau Flieger ist bei der Hansestadt Stralsund beschäftigt. Es wird eingeschätzt, dass Frau Flieger den Anforderungen der Stellvertretung fachlich wie persönlich vollumfänglich entspricht.

Lösungsvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Frau Sabine Fielitz wird als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten abbestellt.
2. Frau Kathrin Flieger wird zur Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für fünf Jahre bestellt.

Alternativen:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund bestellt eine andere Stellvertreterin aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiterinnen.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Frau Sabine Fielitz wird als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten abbestellt.
2. Frau Kathrin Flieger wird zur Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für fünf Jahre bestellt.

Finanzierung:
Mit der Bestellung entstehen keine ungeplanten Kosten.

Termine/ Zuständigkeiten:
15.05.2025 / Amt 10

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow